



Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260

Unzustellbar zurück an 1000 Wien, Postfach 254 – 09

SPECIAL PEOPLE Inclusion Association
z.H. Egger & Freidorfer Steuerberatungs-OG
Koloman-Wallisch-Platz 23/II
8600 Bruck/Mur

Egger & Freidorfer

27. Aug. 2025

EINGELANGT

**Spendenbegünstigungsbescheid
für gemeinnützige / mildtätige Einrichtungen
gemäß § 4a Abs. 2 iVm Abs. 3 EStG 1988**

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 20.08.2025

Geschäftszahl: SO31950

Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:
Geschäftszahl

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Service Center
unter
Tel.: 050 233 233

Dem Antrag des Vereins/der Stiftung/oÄ SPECIAL PEOPLE Inclusion Association - Verein zur Förderung der demokratischen Gesellschaftsentwicklung in Europa, Kurzbezeichnung: SPIA vom 30.05.2025 auf Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 EStG 1988 wird stattgegeben und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 EStG 1988 festgestellt. Dem Antragsteller wird mit Wirksamkeit ab 19.08.2025 die Spendenbegünstigung gemäß § 4a Abs. 4 EStG 1988 zuerkannt.

Die Registrierungsnummer lautet: SO31950

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 4a Abs. 5 Z 4 EStG 1988 iVm § 294 BAO.

Mit diesem Bescheid wird die oben genannte Organisation gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 iVm § 10 Abs. 1 Z 1 Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung (Sonderausgaben-DÜV) als Teilnehmer an der Datenübermittlung in FinanzOnline zugelassen.

HINWEISE: Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich das Finanzamt Österreich vorbehält, nicht den Anforderungen des § 4a Abs. 4 EStG 1988 entspricht, sowie bei Nichterfüllung der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988.

Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 EStG 1988 ist jährlich durch die Abgabe einer Meldung darzulegen. Diese Meldung ist dem Finanzamt Österreich jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres bzw. des Wirtschaftsjahres mittels elektronischem Formular über FinanzOnline durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß WTBG 2017 durchzuführen (§ 4a Abs. 5 Z 1 EStG 1988). Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht – unter Berücksichtigung einer allfälligen Nachfrist – fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid zu widerrufen (§ 4a Abs. 5 Z 4 EStG 1988).

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Durchführung einer Abschlussprüfung ist das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 4 EStG 1988 sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung zu bestätigen (§ 4a Abs. 5 Z 2 EStG 1988). Diese Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ist dem Finanzamt Österreich jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen.

Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht – unter Berücksichtigung einer allfälligen Nachfrist – fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid zu widerrufen.

Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig. Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Finanzamt Österreich unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Finanzamt Österreich ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde eine Bescheidbeschwerde einzubringen (§§ 243 ff BAO). Die Bescheidbeschwerde ist gemäß § 250 BAO zu begründen. Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Ihr Finanzamt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-08-20T00:00:37+02:00
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	776406905	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	